

## Festlegung der Gehälter von Praktikantinnen und Praktikanten

### Weisung des Personalamtes zur Festlegung der Gehälter von Praktikantinnen und Praktikanten vom 18. Dezember 2008

---

#### 1) Art. 5 der Praktikantenverordnung

Gestützt auf Art. 5 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten vom 3. September 2008 (PAV; BSG 153.012.1) sowie Art. 9a der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) erlässt das Personalamt folgende Weisung für die Festlegung der Gehälter von Praktikantinnen und Praktikanten:

- Der Berechnung des Gehalts von Praktikantinnen und Praktikanten liegt die Gehaltsklasse 1 Grundgehalt, zzgl. 13. Monatsgehalt zugrunde. Das Gehalt wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

	<b>ohne Berufserfahrung</b> 0 – 6 Monate	<b>mittlere Berufserfahrung</b> 7 – 18 Monate	<b>viel Berufserfahrung</b> ab 19 Monaten
Vorstudienpraktikum	47%	50%	60%
Während des Bachelorstudiums	62%	65%	70%
Während des Masterstudiums bzw. mit Bachelorabschluss	75%	77%	80%
Masterabsolventin oder Masterabsolvent	80%	90%	100%

- Die Bandbreiten sind bewusst eng gehalten, um Ungleichbehandlungen zu verhindern. Als Richtwert kann davon ausgegangen werden, dass rund 70% der Praktika in den Bereich „ohne Erfahrung“, 20% im Bereich „mittlere Erfahrung“ und 10% mit „viel Erfahrung“ (z.B. Studierende, die auf dem ersten Bildungsweg eine Berufslehre abgeschlossen haben) eingestuft werden.
- Für die Berechnung der Berufserfahrung gilt folgende Grundvoraussetzung:  
Eine Vergleichbarkeit früherer Berufserfahrungen mit den Aufgaben des Praktikums ist gegeben. Es besteht ein direkter und enger Zusammenhang zwischen früheren Berufserfahrungen und dem Praktikumsinhalt.  
Die in früheren Anstellungen gewonnene Erfahrung soll angemessen berücksichtigt werden.  
Bezüglich der Ausprägung der Berufserfahrung können die drei Stufen „ohne Berufserfahrung“, „mittlere Berufserfahrung“ und „viel Berufserfahrung“ unterschieden werden.



Dabei gelten folgende Richtwerte:

**Ohne Erfahrung:** Der/die Praktikant/in hat bisher keine bis maximal sechs Monate Berufserfahrung.

**Mittlere Erfahrung:** Der/die Praktikant/in hat bereits 7 bis 18 Monate Berufserfahrung (z.B. durch Arbeitstätigkeit neben dem Studium, früheres Praktikum).

**Viel Erfahrung:** Der/die Praktikant/in bringt Berufserfahrung von 19 Monaten und mehr mit (z.B. ein/e Praktikant/in hat vor dem Studium eine Lehre gemacht, die seine/ihre Einarbeitung im Praktikum wesentlich erleichtert).

- Die Einreihung in die drei Stufen wird zu Beginn des Praktikums vorgenommen. Eine Neueinreihung während des Praktikums ist nicht möglich.
- Die Berufserfahrung wird unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades in ihrer Dauer unbeschränkt angerechnet.

## 2) Beispiele zur Berechnung der Berufserfahrung

Beispiel 1: Eine Person mit Bachelorabschluss möchte ein Praktikum im Personalbereich absolvieren. Diese Person hat während ihres Studiums bereits ein 3-monatiges Vollzeit-Praktikum im Personalbereich durchlaufen. Demnach werden ihr die 3 Monate Erfahrung zu 100% angerechnet.

Beispiel 2: Eine Person möchte während ihres Masterstudiums ein Praktikum in der Rechtsabteilung absolvieren. Sie hat bereits ein 4-monatiges Praktikum in einem 50% Arbeitsverhältnis absolviert. Der Person werden 2 Monate Berufserfahrung angerechnet.

Beispiel 3: Eine Person hat bereits 4 Jahre Berufserfahrung im Pflegebereich und absolviert auf dem zweiten Bildungsweg das Bachelorstudium in Betriebswirtschaft. In diesem Rahmen durchläuft sie ein Praktikum im Finanzbereich. Da kein Zusammenhang zwischen der Berufserfahrung aus dem Pflegebereich mit den Praktikumsinhalten besteht, kann diese Berufserfahrung nicht angerechnet werden.

## 3) Vorgehen bei der Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten

Das „Ernennungs- oder Anstellungsformular für Praktikantinnen und Praktikanten“ wird spätestens bei Praktikumsbeginn ausgefüllt und zusammen mit dem persönlichen Meldebogen an das Personalamt weitergeleitet.

**Personalamt des Kantons Bern**



Dr. Hans-Ulrich Zürcher  
Amtsleiter